Die nachfolgende Tabelle zeigt die zentralen Pflichten der Hersteller und Importeure laut dem Rückverfolgbarkeitssystem. Bitte beachten Sie, dass diese nicht vollständig ist und die Durchführungsverordnung (EU) 2018/574 (DVO) zu den technischen Standards, die dazugehörigen Anhänge sowie die Delegierte Verordnung (EU) 2018/573 zu den Datenspeicherverträgen für ausführliche Informationen konsultiert werden sollten.

Verantwortung der Hersteller und Importeure von Tabakerzeugnissen
<u>Identifikationscodes</u> - Fordern Sie eine Registrierungs- und Identifizierungsnummer für die Wirtschaftsbeteiligten laut Art. 14 der DVO (EU) 2018/574 an. - Fordern Sie einen Einrichtungs-Identifikationscode laut Art. 16 der DVO (EU) 2018/574 an. - Fordern Sie einen Maschinen-Identifikationscodes laut Art. 18 der DVO (EU) 2018/574 an. <u>Individuelles Erkennungsmerkmal</u> *Individuelle Erkennungsmerkmale auf Packungsebene:* - Anforderung individueller Erkennungsmerkmale auf Packungsebene von der Ausgabestelle laut Art. 9 der DVO (EU) 2018/574. - Markierung von Packungen mit individuellen Erkennungsmerkmalen laut Art. 6 der DVO (EU) 2018/574; zusätzlicher Zeitstempel laut Art. 8.3 der DVO(EU) 2018/574. - Überprüfung von Erkennungsmerkmalen auf Packungsebene laut Art. 7 der DVO (EU) 2018/574. *Für Erkennungsmerkmale auf aggregierter Ebene:* - Erkennungsmerkmale auf aggregierter Ebene können entweder durch einen Antrag bei der zuständigen Ausgabestelle ausgegeben werden oder direkt durch den Wirtschaftsteilnehmer generiert werden laut Art. 10 der DVO (EU) 2018/574. - Falls das Erkennungsmerkmal auf aggregierter Ebene von der Ausgabestelle ausgegeben werden soll, muss ein Antrag laut Art. 13 der DVO (EU) 2018/574 gestellt werden. - Falls der Wirtschaftsteilnehmer die Generierung des Erkennungsmerkmales auf aggregierter Ebene direkt vornimmt, muss diese im Einklang mit den relevanten ISO-Standards laut Art. 10 der DVO (EU) 2018/574 stehen. - Hat ein Wirtschaftsteilnehmer das Erkennungsmerkmal auf aggregierter Ebene bei der zuständigen Ausgabestelle generieren lassen, muss der Wirtschaftsteilnehmer den Zeitstempel dem Code der Ausgabestelle laut Art. 11.3 der DVO (EU) 2018/574 hinzufügen. <u>Datenträger</u> - Verschlüsselung von (elektronisch gelieferten) individuellen Erkennungsmerkmalen auf Packungsebene laut Art. 21 der DVO (EU) 2018/574. - Sicherstellung der Qualität von optischen Barcodes laut Art. 22 der DVO (EU) 2018/574. - Einbeziehung von menschenlesbaren Codes in jedem Datenträger laut Art. 23 der DVO (EU) 2018/574. <u>Repository-System</u> - Einrichtung eines primären Repository laut Art. 24 und 26 der DVO (EU) 2018/574. - Unterrichtung der Kommission über die Identität des vorgeschlagenen Repository sowie alle Unterlagen einschließlich des Vertragsentwurfs (Anhang I, Teil A, Absatz 1 und 2 der DVO (EU) 2018/574).

- Zahlung aller Kosten im Zusammenhang mit dem Repository-System über die von den Anbietern des primären Repository berechneten Kosten laut Art. 30 der DVO (EU) 2018/574.

Erfassung und Übermittlung von Informationen

- Erfassung und Übermittlung von Informationen über Produktverbringungen an das primäre Repository laut Art. 32 der DVO (EU) 2018/574, innerhalb des zulässigen Zeitrahmens, laut Art. 34 der DVO (EU) 2018/574.
- Erfassung und Übermittlung von Transaktionsinformationen an das primäre Repository laut Art. 33 der DVO (EU) 2018/574, innerhalb des zulässigen Zeitrahmens, laut Art. 34 der DVO (EU) 2018/574.

Bereitstellung von Ausrüstung

- Hersteller sind dazu verpflichtet, Wirtschaftsteilnehmern die Ausrüstung bereitzustellen, die notwendig ist, um die gekauften, verkauften, gelagerten, transportierten oder auf andere Weise gehandhabten Tabakerzeugnisse zu erfassen. Diese Ausrüstung muss in der Lage sein, die aufgezeichneten Daten elektronisch zu lesen und an das Repository-System gemäß Artikel 15Absatz 7 der Richtlinie 2014/40/EU zu übermitteln.